

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Arbeitsbereich: Ordnungsrechtlicher Jugendschutz (ohne Bußgeldverfahren)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg
info@lra-starnberg.de, Tel. 08151 148-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Datenschutzbeauftragter
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg
datenschutz@lra-starnberg.de, Tel. 08151 148-225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Angaben werden benötigt,

- um Ausnahmen bezüglich des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten zu genehmigen,
- um Ausnahmen bezüglich der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen zu genehmigen,
- um anzuordnen, dass Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen nicht oder nur mit Auflagen gestattet werden darf,
- um in Verfahren zur vorübergehenden Gestattung des Betriebs eines Gastgewerbes mitzuwirken und
- um in Verfahren zur Erlaubnis öffentlicher Vergnügungen mitwirken zu können.

(Artikel 6, 9 Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 3 und § 7 des Jugendschutzgesetzes, § 12 des Gaststättengesetzes, Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Wir geben Ihre Daten möglicherweise die Gemeinde oder die Kreisverwaltungsbehörde weiter, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung, der Betrieb oder die Vergnügung fallen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden 10 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht (Aktenplanziffer 430 Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17 und 18 DSGVO).
- Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre Angaben werden benötigt, um die gewünschte Ausnahme genehmigen zu können. Ihre Angaben sind freiwillig.

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann die von Ihnen gewünschte Ausnahme in der Regel nicht erteilt werden.

11. Weitere Hinweise

Für das Bußgeldverfahren gelten nicht die Regelungen der DSGVO, sondern ausschließlich §§ 49c, 49d des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.